

Verbandsinformation

Allgemein/Wirtschaft/Statistik

Sonderrundschreiben

Nr. 09/16 Datum: 22.11.2016



Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e. V.

Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart
Telefon 0711 23762-0
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 852-0
Telefax 06321 88955

info@vhk-bw.de
www.vhk-bw.de

An unsere Mitgliedsunternehmen

WICHTIG!!!

Möglichkeit zur Rückforderung von SOKA-Bau-Beiträgen Bundesarbeitsgerichtsurteile vom 21. September 2016 Verjährungsfrist für Rückforderungen beachten

Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

nach Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts aus September diesen Jahres sind die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) der Tarifverträge im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 unwirksam. Unser Bundesverband, der HDH, geht davon aus, dass auch die AVE-Erklärungen der Jahre 2006 bis einschließlich 2014 unwirksam sind. Eine diesbezügliche BAG-Entscheidung soll für Dezember 2016 anstehen.

Daraus folgt, dass Unternehmen, die in diesen Jahren Beiträge zur SOKA-Bau entrichtet haben, diese zurückfordern können. Bis zum Jahr 2006 (absolute Verjährung tritt nach Ansicht des HDH im vorliegenden Fall nach 10 Jahren ein - wir werden diese Frist nochmals prüfen und Ihnen spätestens Anfang Dezember Bescheid geben) sind Rückforderungsansprüche an die SOKA abzüglich evtl. von der SOKA erbrachter Leistungen möglich. Die Verjährung der Ansprüche aus 2006 tritt am 31. Dezember d. J. ein.

Die Urteile betreffen nicht den Zeitraum ab 2015, da hier eine gesetzliche Neuregelung gilt. Diese Neuregelung verzichtet auf das sog. Quorum, welches das Bundesarbeitsgericht in den dargestellten Urteilen als nicht erfüllt angesehen hat. Dieses Quorum setze voraus, dass mindestens 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer in tarifgebundenen Unternehmen beschäftigt waren. Dies war im Ergebnis nicht der Fall!

Beigeschlossen ein Musterschreiben an die SOKA-Bau, mit dem Sie Ihre Forderungsansprüche geltend machen sollten. Versenden Sie dieses Schreiben per Einschreiben und Rückschein, damit Sie den Zugang beweisen können. Sollte die SOKA-Bau auf die Einrede der Verjährung nicht verzichten, sind Sie zur Un-

terbrechung der Verjährung verpflichtet, Mahnbescheid zu erheben. In diesem Mahnbescheid sind dann die konkreten Beiträge aus dem Jahr 2006 zu benennen. Es sollten nur die Beiträge 2006 aufgenommen werden, da der Anspruch 2007 erst ein Jahr später verjährt.

Für weitere Einschätzungsfragen stehen wir Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



RA Clemens Lüken
Geschäftsführer

Anlage

SOKA-BAU
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK)
65179 Wiesbaden

Firma: ...

Beitragskonto: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BAG hat in seinen Beschlüssen vom 21.09.2016, 10 ABR 48/15 und 21.09.2016, 10 ABR 33/15 die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen für die Jahre 2008, 2010 und 2014 des VTV für unwirksam erklärt. Danach sind die Tarifverträge nicht rechtswirksam allgemeinverbindlich erklärt worden.

Wir gehen davon aus, dass auch die AVE-Erklärungen der Jahre 2006 bis einschließlich 2014 unwirksam sind, sodass wir für den Zeitraum ab 01.01.2006 unsere SOKA-Bau-Beiträge zurückfordern.

Ein Rückforderungsanspruch besteht, da zum einen die AVE-Erklärung ab 2006 unwirksam ist, zum anderen daraus, dass unser Unternehmen im Baugewerbe nicht tarifgebunden ist.

Wir bitten um Gutschrift auf u. g. Firmenkonto.

Sollten Sie innerhalb dieses Jahres über unseren geltend gemachten Anspruch nicht entscheiden wollen/können, bitten wir schon jetzt darum, uns gegenüber auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, da wir ansonsten gehalten sind, den Betrag fristgerecht durch Mahnbescheid zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen